

Auf Grund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises erlässt die Stadt Ebersberg folgende

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Ebersberg
(Abfallgebührensatzung - AbfGS)**

in der Fassung vom 01.01.2014, mit Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.04.2018, der 2. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.08.2020, der 3. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2022 und der 4. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2023

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Ebersberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung in ihrem Gebiet Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ebersberg und des Landkreises Ebersberg benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem durch Restmüll- oder Komposttonnen ist Benutzer, wer Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, ferner der Mieter oder Pächter. Bei der Verwendung von Restmüll- oder Kompostsäcken ist der Erwerber der Säcke Benutzer. Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem ist der Anlieferer der Abfälle Benutzer. Die Abfallentsorgungseinrichtung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt beseitigt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Monate, in denen die Leerung angemeldet ist (Leerungsmonate) bzw. nach der Zahl der Restmüll- bzw. Kompostsäcke bzw. nach der Anzahl der Wertmarken für die Leerung von nicht ordnungsgemäß befüllten Komposttonnen durch die Restmüllabfuhr.
.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bringsystem bestimmt sich nach Art und Menge bzw. Volumen der abgelieferten Fraktion.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der angefangenen Arbeitsstunden sowie nach der Art und Menge bzw. Volumen der entsorgten Abfälle.
- (4) Bei der Rückgabe von nicht oder unzureichend gereinigten auf Mietbasis gestellten Kompost- oder Restmülltonnen an die Stadt bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl der Tonnen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt
- a) sofern nicht alle Bioabfälle selbst kompostiert werden
(d.h. in der Regel mit Nutzung einer Komposttonne)
 - je 40 Liter Restmülltonne 131,40 € / Jahr
 - je 80 Liter Restmülltonne 262,80 € / Jahr
 - je 120 Liter Restmülltonne 394,20 € / Jahr
 - je 240 Liter Restmülltonne 788,40 € / Jahr
 - b) sofern alle Bioabfälle selbst kompostiert werden
(Eigenkompostierung; keine Komposttonnennutzung)
 - je 40 Liter Restmülltonne 115,20 € / Jahr
 - je 80 Liter Restmülltonne 230,40 € / Jahr
 - je 120 Liter Restmülltonne 345,60 € / Jahr
 - je 240 Liter Restmülltonne 691,20 € / Jahr
 - c) je 40 Liter zusätzliches Komposttonnenvolumen 48,00 €/Jahr
- (2) Die Gebühr für die zusätzliche Abfallentsorgung unter Verwendung von Säcken beträgt für Restmüllsäcke 8,00 € je Stück und für Kompostsäcke 3,00 € je Stück. Je Gartenabfallsack wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € erhoben.
- (3) Haushalte mit Kleinkindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr erhalten auf Antrag Restmüllsäcke zum ermäßigten Preis von 5,50 € pro Stück; der Bezug der ermäßigten Säcke ist auf maximal 6 Stück in 3 Monaten begrenzt. Alternativ können die betroffenen Haushalte beantragen, dass sich für das von ihnen bewohnte Grundstück die Müllgebühr nach Abs. 1 je angefangenem Kalendermonat um 5,00 € ermäßigt, sofern dort ein Restmüllvolumen von mindestens 80 Liter angemeldet ist. Satz 1 und 2 gelten gegen Nachweis auch für Personen mit einem Krankheitsbild, das den Gebrauch von Windeln erforderlich macht.
- (4) Im Bringsystem werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Sperrmüll
 - für Mengen bis 20 Liter 1,00 €
 - für Mengen über 20 Liter bis 90 Liter 3,00 €
 - für Mengen über 90Liter 7,50 € je angefangenem $\frac{1}{4}$ m³
 - b) behandeltes Holz
 - für Mengen bis 20 Liter 1,00 €
 - für Mengen über 20 Liter bis 90 Liter 3,00 €
 - für Mengen über 90Liter 7,50 € je angefangenem $\frac{1}{4}$ m³
 - c) Bauschutt 1,00 € je angefangenem 10 l Eimer
 - d) Gartenabfälle
 - bis 1 m³ pro Woche und Grundstück kostenlos
 - über 1 m³ pro Woche und Grundstück 10,00 € je angefangenem m³
 - e) Altreifen von motorisierten Fahrzeugen:
 - kleine Roller/Mofa/Mopedreifen o. Felge 1,00 € je Stück
 - kleine Roller/Mofa/Mopedreifen m. Felge 2,50 € je Stück
 - sonstige KFZ-Reifen ohne Felge 3,50 € je Stück
 - sonstige KFZ-Reifen mit Felge 7,00 € je Stück
 - f) Farb-Eimer mit nicht ausgehärteter Restfarbe 2,00 € je Stück
- (5) Für die Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) wird eine Gebühr von 120,00 € je angefangener Arbeitsstunde (Personal- und Fahrzeug-einsatz) zuzüglich der Gebühren nach Abs. 4 bzw. der Gebühren des Landkreises Ebersberg erhoben.
- (6) Bei der Rückgabe von nicht oder unzureichend gereinigten auf Mietbasis gestellten Kompost- oder Restmülltonnen an die Stadt wird eine Gebühr von 7,50 EUR je Tonne erhoben.

(7) Für die Entleerung von nicht ordnungsgemäß befüllten Komposttonnen durch die Restmüllabfuhr werden folgende Gebühren erhoben:

- je 80 Liter Komposttonne 10,00 €
- je 120 Liter Komposttonne 15,00 €
- je 240 Liter Komposttonne 30,00 €

(8) Bei Abholung bzw. Lieferung von Tonnen zu einem Grundstück wird je Anfahrt eine Gebühr in Höhe von 35,00 € erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem durch Restmüll- und Komposttonnen entsteht die Gebühr erstmals mit Beginn des Kalendermonates, in dem Restmüll- oder Komposttonnen angemeldet sind oder zur Leerung bereitgestellt werden (Gebührentatbestand); im Übrigen am 01.01. des Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Gebührentatbestand während des Abrechnungsjahres, beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat in dem Restmüll- oder Komposttonnen angemeldet sind oder zur Leerung bereitgestellt werden 1/12 der jährlichen Gebührenschuld; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich Art, Zahl oder das Volumen der angemeldeten oder bereitgestellten Tonnen ändert.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüll- und Kompostsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. Für die Entleerung von nicht ordnungsgemäß befüllten Komposttonnen durch die Restmüllabfuhr entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe der dafür vorgesehenen Wertmarke an den Benutzer.
- (3) Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.
- (5) Bei der Rückgabe von nicht oder unzureichend gereinigten auf Mietbasis gestellten Kompost- oder Restmülltonnen an die Stadt entsteht die Gebühr mit Rückgabe der Tonnen.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem durch Restmüll- und Komposttonnen sind mit der jeweils auf das Kalendervierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Bei der zusätzlichen Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüll- und Kompostsäcken, bei der Entsorgung von Abfällen im Bringsystem, bei der Entleerung von nicht ordnungsgemäß befüllten Komposttonnen durch die Restmüllabfuhr sowie bei der Rückgabe von nicht oder unzureichend gereinigten auf Mietbasis gestellten Kompost- oder Restmülltonnen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebührenschuld bei der Abfallentsorgung im Holsystem durch Restmüll- und Komposttonnen

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.01.2007 in der Fassung der Änderung vom 20.12.2007 außer Kraft.

Ebersberg, den 19.11.2013

Brilmayer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk s. Rückseite

Bekanntmachungsvermerk

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Ebersberg wurde am 19.11.2013 in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 30 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.11.2013 angeheftet und am 23.12.2013 wieder abgenommen

Ebersberg, den 19.11.2013

gez.

Brilmayer
1. Bürgermeister